

Dienstvereinbarung zur Förderung der Betriebsgemeinschaft

Zwischen dem Stadtdekanat Stuttgart als Dienstgeber
vertreten durch Stadtdekan Monsignore Dr. Christian Hermes

und der Mitarbeitervertretung (MAV) des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart
vertreten durch den Vorsitzenden Gernot Ruthofer

wird folgende Dienstvereinbarung gemäß § 38 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)
abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter des Stadtdekanats Stuttgart.

§ 2 Betriebsausflug

Jährlich kann ein Betriebsausflug stattfinden, für dessen Organisation die Einrichtungen selbst
verantwortlich sind. Pro teilnehmenden Mitarbeiter können Aufwendungen in Höhe von 20,00
€ zzgl. max. 20,00 € Fahrtkosten eingeplant werden. Außerdem ist es möglich, jedes dritte
Jahr aus eventuell ersparten Restmitteln einen umfangreicheren Ausflug zu gestalten.

§ 3 Weihnachtsfeier

Jährlich kann eine Weihnachtsfeier stattfinden, für die pro Mitarbeiter Aufwendungen in Höhe
von € 25,00 eingeplant werden können. Für die Erstattung der Kosten an die einzelnen
Einrichtungen muss aus steuerlichen Gründen ein namentlicher Nachweis über die Teilnehmer
sowie eine Kassenquittung über die Ausgaben vorgelegt werden.

§ 4 Jubiläen

Dienstjubilare erhalten zusätzlich zu den per Tarifvertrag geltenden Vereinbarungen (für
Dienstzeiten von 25 und 40 Jahren) für 10, 20 und 30 Jahre Dienstzugehörigkeit ein
Sachgeschenk (Gutschein) in Höhe von maximal € 60,00 (Steuerobergrenze). 50-jährige
Dienstjubiläen werden gesondert beschlossen. Zum Jubiläumstag erhalten die Mitarbeiter des
Stadtdekanats ein Glückwunschsreiben und werden zu einer Jubilarfeier eingeladen.
Anlässlich dieser Feier erhalten die Jubilare ihre Ehrung sowie den Gutschein. Dieser kann
vor Ort beim Aussteller des Gutscheins oder den Akzeptanzstellen eingelöst werden. Eine
Barablösung ist nicht möglich.

§ 5 Geburtstage

Zum runden Geburtstag (20, 30, 40, 50, 60) eines Mitarbeiters gibt es jeweils ein
Sachgeschenk (Gutschein) in Höhe von max. € 60,00 (Steuerobergrenze). Der Gutschein
kann vor Ort beim Aussteller des Gutscheins oder den Akzeptanzstellen eingelöst werden.
Eine Barablösung ist nicht möglich.

§ 6 Gesundheitsprävention

1) Gesundheitsprävention allgemein

Zur Gesundheitsprävention kann jedem Mitarbeiter auf Antrag und pro Jahr ein Zuschuss in Höhe von max- 100,00 € oder 2 x 50,00 €, zu Leistungen die Bestandteil des §80 SGB V (Sozialgesetzbuch 5) sind oder diesen genügen, und/oder zu einem Präventionskurs (z.B. Rückenschule, Aqua-Gymnastik etc.), gewährt werden. Zur Kostenerstattung ist die Rechnung im Verwaltungszentrum, Geschäftsbereich Organisation, einzureichen.

2) Raucherentwöhnung

2.1. Mitarbeiter, die an einem Raucherentwöhnungskurs teilnehmen, werden, sofern die Kurse während der Arbeitszeit stattfinden, für diese Zeit freigestellt. Die Bestätigung der Teilnahme muss unaufgefordert dem Vorgesetzten vorgelegt werden.

2.2. Mitarbeiter, die außerhalb der Arbeitszeit an einem Raucherentwöhnungskurs teilnehmen, erhalten nach Abschluss und Vorlage der Rechnung einen Zuschuss in Höhe von maximal 150 € auf den Rechnungsbetrag. Die Bestätigung der Teilnahme muss unaufgefordert dem Vorgesetzten vorgelegt werden.

2.3. Der Teilnehmer eines Raucherentwöhnungskurses können nur die Leistungen aus Punkt 2.1. oder 2.2. in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme beider Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Bereitstellung der Mittel

Zur Sicherstellung der Finanzmittel soll im Haushalt des Stadtdekanats jährlich ein Betrag von € 75,00 je Mitarbeiter/in als Gesamtetat eingestellt werden. Nicht verwendete Gelder sollen einer Rücklage zugeführt werden. Sofern gravierende Sparmaßnahmen erforderlich sind und entsprechende Beschlüsse im Stadtdekanatsrat gefasst werden, kann der Gesamtetat anteilig gekürzt werden.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

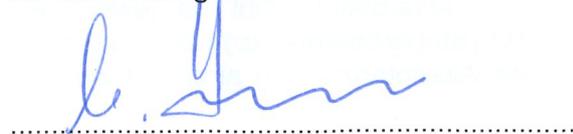
Die Dienstvereinbarung (Version 5) tritt mit Wirkung zum 01. Februar 2022 in Kraft und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

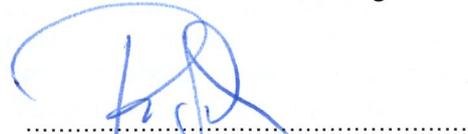
Stuttgart, den 18. Januar 2022

für den Dienstgeber:



Msgr. Dr. Christian Hermes
Stadtdekan

für die Mitarbeitervertretung:



Gernot Ruthofer
MAV Vorsitzender